

## **DIN / DVGW-Prüfzeichen bei Anlagen und Geräten zur Wasseraufbereitung**

### **Anschluß von nicht DIN/DVGW-geprüften Wasseraufbereitungsanlagen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz**

In der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sind die Rechte und Pflichten der Wasserversorgungsunternehmen sowie deren Kunden geregelt.

In dieser Verordnung wird unter § 12 Abs. 4 a) „Anforderungen an Materialien und Geräte“ vorgeschrieben, „daß nur Materialien und Geräte verwendet werden dürfen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.“ Desweiteren wird angeführt, daß bei Materialien und Geräten, die das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle tragen (z.B. DIN/DVGW-, DVGW- oder GS-Zeichen), kraft Verordnung vermutet wird, daß die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet sind.

In § 12 Absatz 4 b) lautet es: „Abs. 4 legt aber nicht zwingend fest, daß ausschließlich Materialien und Geräte verwendet werden, die das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle tragen. Der Anschlußnehmer hat daher auch die Möglichkeit, andere Materialien und Geräte zu verwenden.“ Dies gilt, sofern der Nachweis geführt wird, daß Geräte oder Materialien ohne die aufgeführten Prüfstellenzeichen den Sicherheitsanforderungen genügen. Diese Anforderungen an Lebensmittelsicherheit (LMBG, KTW-Empfehlungen) und Gebrauchstauglichkeit hat der Inverkehrbringer auf Verlangen zu dokumentieren.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat daher nicht das Recht, Wasseraufbereitungsanlagen nur deshalb abzulehnen, weil sie kein Zeichen einer anerkannten Prüfstelle tragen. Der Einbau von Geräten ohne Prüfzeichen muß schon deshalb zulässig sein, weil für Wasseraufbereitungsgeräte kein Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

Da das Wasserversorgungsunternehmen die Pflicht hat, alle Kunden mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen, hat es das Recht, die Hausinstallation im Einzelfall zu prüfen. Auf die private Hausinstallation darf es jedoch nur insoweit Einfluß nehmen, als mit nachteiligen Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz durch deren Zustand gerechnet werden muß.

**Der Hausanschlußnehmer ist grundsätzlich – schon mit Rücksicht auf sein Eigentumsrecht – frei in der Wahl seiner Installationseinrichtungen und so auch der Wasseraufbereitungsgeräte. Er hat lediglich die Pflicht, eine Störung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Ganzen oder anderer Teilnehmer zu vermeiden (Verwaltungsgericht Freiburg, 12. Juni 1990, AZ: 6 K 195/89).**

**Diese Pflicht wird durch den Einbau von geeigneten Sicherungsmaßnahmen gegen Rückfließen auf jeden Fall erfüllt.** Zu diesem Zweck sind gemäß DIN 1988 Teil 4 sowie DIN EN 1717 hinter dem Wasserzähler und vor der Anlage ein geeigneter Rückflußverhinderer einzubauen, der in Kombination mit Rohrbelüftern der Bauform C, D oder E den Wasserrückfluß verhindert. Sollten Rohrbelüfter bauseitig nicht vorhanden sein, so ist anstelle des Rückflußverhinderers ein Rohrtrenner einzubauen. Sollen nicht geprüfte Wasseraufbereitungsanlagen an eine Eigenwasserversorgung (z.B. Brunnen) angeschlossen werden, so ist der Einbau der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen nicht erforderlich.

DIN/DVGW-Prüfzeichen repräsentieren sicherlich einen gewissen Stand der Technik, denen bei Installationen in Deutschland eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Während Prüfzeichen ähnlicher Verbände nach vergleichbaren Kriterien auch in Österreich und in der Schweiz erteilt werden, gibt es derartige Vorschriften in den übrigen europäischen Ländern nicht. Daß dort seit Jahrzehnten tausende Wasseraufbereitungsanlagen (Enthärtungsanlagen, Wasserspender etc.) auch ohne DVGW-Prüfzeichen problemlos betrieben werden, spricht dafür, daß dieses Zeichen nicht das Maß aller Dinge ist.

Um im Trinkwasserbereich durchgehend hygienisch einwandfreies Wasser zu erhalten, sollte die Regeneration von Ionenaustauscheranlagen (Enthärtung, Nitratreduzierung) in Anlehnung an die DVGW-Vorschriften durch entsprechende Einstellungen alle 4 Tage bzw. zweimal in der Woche erfolgen. Eine notwendige Wartung und Filterwechsel bei Wasseraufbereitungsanlagen hat mindestens alle 6 Monate zu erfolgen.

Von uns angebotene Anlagen, die nicht über das DVGW-Prüfzeichen verfügen, sind ebenfalls aus Materialien zusammengesetzt, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen, so daß bei Beachtung unserer Einbau- und Bedienungsanleitungen die oben genannten Anforderungen erfüllt sind.